

[schließen](#)

## Wort- und Begriffserklärungen

---

### Allmende

(Gemeinheit von All[ge]meinde). Der gemeinsame Teil der »Gemarkung«, welcher von den allmendeberechtigten Hofstellen zu Viehtrieb und Holznutzung benutzt werden durfte; nach Sondervereinbarung auch von Nicht-Reiheberechtigten.

### Altenteil

Die Altersversorgung des Bauern und seiner Ehefrau nach Hofabgabe an den »Anerben«; geregelt in den »Eheverträgen«.

### Beute

Bienenwohnung aus Holz, Stroh, Lehm, Ruten oder Kunststoff

### Beweinkaufen

Hofgewinnungsgeld oder -übernahmegebühr. Zu entrichten beim Wechsel (im Todesfall) des Hofbesitzers und auch des Grundherrn.

### Brache

(Dreesch, Dreisch, Driesch) Ein in regelmäßigem Wechsel zur Erholung des Bodens stark gedüngtes unbestelltes oder nur mit „Sommer-Roggen“ besamtes Ackerland.

Falls nicht „besömmert“, konnte die Brache wegen seines Wildwuchses zur »Allmende-Hude« genommen werden.

### Buckfast-Biene

Eine Rasse, die von einem Mönch – Bruder Adam – gezüchtet wurde

### Eheberedung (-stiftung)

Ehevertrag, was zur Ehe gestiftet wird. Vertragliche Regelung der bei der Eheschließung eingebrachten Güter, Gelder und Naturalien; seit dem Mittelalter schriftlich und zunächst in Städten und beim Adel üblich.

1620 ordnete Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg an, daß diese Verträge vor unseren Beamten, also vor Gerichten, erklärt werden müssen. In bäuerlichen Kreisen begannen sie um 1660, zunächst selten und wohl zur Vermeidung von Streitigkeiten.

### Feldhüter / Pfänder

Ein von der Gemeinde eingesetzter und vom Amt bestätigter Feldpolizist zum Schutze der Feldfrüchte vor Diebstahl.

### Flurzwang

Gemeinsames Pflügen, Säen und Ernten. Da die Ackerparzellen bis zur Verkoppelung im Gemenge lagen und die Drei- bzw. Fünffelderwirtschaft zu einer gewissen Ordnung zwang, bestimmte der Bauermeister die Tage dafür.

### Fuß

Längenmaß = 0,291875 m

### Gefälle

Natural- und Geldleistungen an den Grundherren für die Nutzung eines Hofes.

### Gemenge

Nebeneinander liegende Äcker oder Grundstücke, die verschiedenen Besitzern gehörten.

### Gesinde

Ledige Knechte und Mägde, denen auf dem Hofe – neben ihrem geringen Barlohn – Kost und Logis zustand.

### Grapen

[der] ein im Niedersächsischen übliches Wort, einen dreibeinigen gegossenen eisernen oder metallenen (Eisen, Zinn und Kupfer) Topf zu bezeichnen; auch in Keramik bekannt. Der Topf wurde meist direkt in die offene Feuerstelle gestellt. (aus Oekonomische Enzyklopädie (1773-1858) von J. G. Krünitz)

### Himten (Himbten)

Hohlmaß von gut 31 Litern, faßte etwa 20 kg Roggen oder Weizen, 18 kg Gerste oder 12 kg Hafer.

2 Himten = ein Scheffel pro Morgen war in etwa die Richtlinie für den Zins.

### Hude / Weide (Viehtrift)

Recht zum Hüten und Weiden von Vieh. Es betraf mehr die Allmendeweiden, weniger die Forsten. Die Nutzung der Hude war streng geregelt nach Stückzahl des Viehs für jeden Hof. In den Hudeplan war auch die Brache einbezogen, die Ackerflächen waren nach der Ernte als Stoppelweide geschätzt. Die Hudebereiche der Nachbardörfer konnten sich überlagern ( sog. Samthude ), was Anlaß zu Prozessen wegen angeblicher

Nutzungseinschränkungen, etwa durch Anpflanzen von Weidenbäumen oder

Erweiterung eines Gartens gab.

Huldigungseid

Dieser war von allen männlichen Untertanen beim Regierungsantritt eines neuen Herrschers als Treuegelöbnis zu leisten.

Immen

Bienen (eine Lacht Bienen = Immenzaun)

Interimswirt

Zwischenzeitlicher Hofwirt bei Heirat einer Witwe. Der Zeitpunkt der Hofübernahme durch den Anerben wurde bereits im Ehevertrag festgelegt.

Er war häufig jünger als die Witwe; mit Einschränkungen leibzuchtberechtigt.

Kamp

1. größeres Feld;
2. kleines, meist eingehegtes Landstück außerhalb der Gemengelage zu unterschiedlicher Nutzung: als Ackerland, Obstgarten oder Koppel zur Schafweide ohne Hirten (Eichelkamp).

Kötner

Besitzer einer Kote oder Kate, die im Regelfall lediglich mit einem kleinen Stück Land zur Selbstversorgung und Nebenerwerbslandwirtschaft ausgestattet war.

Kontribution

Gemeinschaftlicher Beitrag bzw. Steuerumlage zunächst zur Befriedung und Versorgung fremder, eingedrungener Truppen (Kriegssteuer). Später wurde daraus die eigene Kriegskasse aufgefüllt, um selbst ein Heer zum Schutze zu unterhalten.

Kros (Krug)

1,33 Liter (Hannoversches Maß)

Kübbe, Kübeln

Brot, Deputatverpflegung an den dienstpflichtigen Tagen auf den Höfen der Grundherren bzw. des Amtes.

Lachter

1 hannoverscher Lachter = 1,95 Meter

Landschatz

Landessteuer, z. B. Viehschatz

Leibzuchthaus

Altenteilerhaus

Loh

Lichter Wald (s. bei Stüde den Malloh)

Melioration

Bodenverbesserung

Morgen Acker

120 Quadratruthen = 2.608 m<sup>2</sup> (nach 1836 = 2.631 m<sup>2</sup>)

Münzgeld

1 Thaler = 24 Gutegroschen (à 12 Pfennig) bzw. 36 Mariengroschen (à 8 Pfennig) = 288 Pfennige

Pök

Kastrierte männliche Schweine (auch Bork, Barg, Bark, Barch, Borsch genannt).

Quartier

Hohlmaß: 0,95 Liter (Hannover), 1,145 Liter (Preußen = 1 Quart).

Rauchhuhn

Pflichtabgabe eines geräucherten Huhnes. Neben seinem realen Wert symbolisierte es die Untertänigkeit bzw. Abhängigkeit zum Empfänger.

Reihe

Überkommene soziale Rangfolge der Höfe eines Dorfes. Sie reichte von den Meiern zu den Brinksitzern. Die Zugehörigkeit zu den Reiheleuten bedeutete auch eine abgestufte Allmendeberechtigung.

Reuter

Reitersoldat

Ruthe

Längenmaß von 16 Fuß = 4,67 m (1 Fuß = 0,291875 m)

Schaffe / Schaffer

Schafe / Schäfer

Scheffel

Gifhorner Scheffel = 2 Himbten = 80 Pfund

Schulze

**(Dorf- oder Ortsschulze, auch Bauermeister) Gemeindevorsteher**

**Sothsäule**

**Stammbalken eines Ziehbrunnens**

**Stiege**

1.) 20 Stück, häufig bei Eiern genannt.

2.) zweizeiliger dachförmiger Garbenstapel; bei der Ernte wurden die gebundenen Garben in dieser Form zum Trocknen zusammengestellt.

**Trift**

**Weidewiese, Weiderecht, auch Weg zum Viehtreiben auf die Weide.**

**Triplum - Triplo**

**dreifach – dreifacher Berechnungssatz**

**Witte**

**(sprachlich von weiß), silbrig helle Münze**

**wüst**

**Unbewirtschaftet, daher frei von Abgaben und Diensten. Eine wüste Hofstelle war z. Zt. ohne Stellenwirt; das Wohnhaus konnte aber dennoch von Häuslingen bewohnt sein.**

**Wüstung**

**Mittelalterliches Dorf, dessen Bewohner abgewandert waren.**

**Zehnt, Zehnter**

**Abgabe zugunsten der Kirche, von Karl dem Großen fortentwickelt und allgemein eingeführt.**

**Als Fruchtzehnt (großer Zehnt, Feld-Zehnt, Korn-Zehnt) wurde von der Getreideernte (außer Hafer) jede zehnte Garbe gezogen.**

**Als Fleischzehnt (kleiner Zehnt) jedes 10. Jungtier (Fohlen, Kälber, Ferkel und Lämmer, auch Gänse, Hühner und Bienenstöcke).**

**Die Zehntpflicht lag in der Regel auf dem ganzen Dorfe, unbeschadet unterschiedlicher Grundherrschaften, die mit dem Zehnten rechtlich nichts zu tun hatten.**

**Die Berechtigung auf den Zehnten ging schon frühzeitig von der Kirche durch Verkauf oder Verpfändung in weltliche Hände über und konnte den Besitzer beliebig wechseln wie ein börsengängiges Wertpapier, dessen Zinsertrag lediglich von den jährlich schwankenden Ernteerträgen abhing.**

---

[schließen](#)